

Anforderungsprofil für Mitglieder der Rekurskommission (RK)

Anhaltspunkte für die Beurteilung der persönlichen Eignung der Mitglieder der RK:

- Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Stimmberechtigung
- Einwandfreier Leumund
- Kein Unvereinbarkeitsgrund (Art. 45 der Kirchenordnung: Keine Mitgliedschaft in Synode, Synodalrat, Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände, Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden, keine unmittelbares Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis nach § 26 Abs. 1 GPR i.V.m. Art. 45 Abs. 2 KO)
- Hohe Sozialkompetenz und Teamfähigkeit: Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen der Rekurskommission sowie Fähigkeit, mit Konfliktparteien bzw. deren Vertretungen objektiv umzugehen
- Interesse an der Lösung von verwaltungs- und personalrechtlichen Problemen
- Interesse an der Lösung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb von kantonaler Körperschaft und Kirchgemeinden wie auch Zweckverbänden
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Offenheit für kirchliche Anliegen

Anhaltspunkte für die Beurteilung der fachlichen Eignung:

- Abgeschlossene juristische Ausbildung (lic. iur. oder MLaw), vorzugsweise mit Rechtsanwaltspatent
- Mehrjährige Tätigkeit (mindestens 2-3 Jahre) in Rechtspflege, Verwaltung, Advokatur oder einer gleichwertigen Anstellung in der Privatwirtschaft
- Berufserfahrung im Personal- und/oder Finanzbereich von Vorteil
- Erfahrung in Behördentätigkeit, vorzugsweise im kirchlichen Bereich
- Kenntnisse der staatskirchenrechtlichen Strukturen im Kanton Zürich sowie der innerkirchlichen Organisation im Bistum Chur bzw. im Generalvikariat Zürich und Glarus

Abschätzung des zeitlichen Aufwandes:

Die RK ist ein im Kirchengesetz vorgeschriebenes Organ der Röm.-kath. Körperschaft (Judikative). Der zeitliche Aufwand für die Ausübung dieses Amtes richtet sich nach den Rechtsverfahren, die eingereicht werden und ist deshalb unregelmässig. Durchschnittlich beträgt der zeitliche Aufwand in Stellenprozenten aufgrund der bisherigen Erfahrungen:

- für das Präsidium 10 bis 15%
- für Mitglieder 5 bis 10%

Entschädigung:

Gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Synode, Synodalrat und Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Entschädigungsreglement / ER)

Zürich, 15.11.2017